

## Teil II: Entscheidungen im DFB-Bereich

### Kapitel 1: Rechtliche Grundlagen der Fußballgerichtsbarkeit

Die Befugnis zu den die Spieler in den Rechten berührenden Maßregeln schöpft die Fußballgerichtsbarkeit aus der **Vereinsautonomie/Verbandsautonomie** (Art. 9 (1) GG). Diese umfasst das Recht zur eigenen Normsetzung durch Satzungen, Ordnungen und Nebenordnungen<sup>45</sup>. Mit der Autonomie können die Korporationen, die unmittelbar die Sportler vertreten, für diese nicht im eigenen Interesse handeln, sondern in dem der Gesamtheit der Sportler.

Die Fußballregeln werden in umfangreichen Regelwerken der FIFA, UEFA und des DFB aufgestellt. Dabei ist man nicht dem begnadeten Schweizer Rechtslehrer **Max Kummer** gefolgt, der Anfang der 1970er Jahre zu dieser Thematik in seinem bis heute wegweisenden Werk „Spielregeln und Rechtsregeln“<sup>46</sup> eine für die Sportrechtslehre wegweisende Abgrenzung vorgenommen hat. Kummer hat die Gefahr aufgezeigt, dass es tödlich für den Fußball sei, wenn eine Intervention von staatlichen Richtern oder von Schiedsrichtern in den Spielregelbereich erfolge, der ein unvermeidbares Tabu bleiben müsse. Elfmeter- oder Torentscheidungen und damit zusammenhängende Einsprüche gegen die Spielwertung erfolgten im **rechtsfreien Raum**, während sehr wohl die nachträglich von den Rechtsinstanzen gefällten Sanktionen gegen einen vom Feld gestellten Spieler justizierbar seien. Es sei verheerend, wenn ein externer Richter an die Stelle des Spielleiters trete. Die Spielregeln seien dann Nichtregeln. Es gebe also juristische Spielregeln und justiziable Rechtsregeln<sup>47</sup>. Die Auffassung von Max Kummer hat im deutschen Rechtsraum aber nie richtig Fuß gefasst. Sie wurde auch nicht übernommen als Interpretation der Spielregel als „einer Regel, deren Verletzung als auf das laufende Spiel beschränkender Spielnachteil gehandelt wird.“

Dies zeigt sich bei der Sanktion von Grenzfällen, bei denen es um mehr als um den Pfiff des Schiedsrichters nach einem Foul im Fußball geht<sup>48</sup>. Mittelbar können nämlich durch die Schiedsrichterentscheidung Auf- und Abstieg oder ein Champions-League-Platz abhängen. Die betreffenden Rechte des Vereins können insoweit härter als durch jedwede Strafe getroffen werden.

Der hiermit angesprochene Verein ist die Seele des Verbandslebens. Er ist eine juristische Person des Privatrechts, für die die §§ 21 ff BGB gelten. Mit

---

<sup>45</sup> PHB S. 128

<sup>46</sup> Abhandlungen zum Schweizer Recht, ASB, 426, 1973

<sup>47</sup> Wie vor

<sup>48</sup> Summerer in PHB, S. 131

der zunehmenden Kommerzialisierung stellt sich die Frage, ob die Bundesligavereine des DFB noch dem Grundtypus des Idealvereins im Sinne von § 21 BGB entsprechen oder ob sie als wirtschaftliche Vereine zu qualifizieren sind. Es bestehen Zweifel, ob das Nebenzweckprivileg noch greift. In vielen Fällen wurden nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen die Fußballlizenzbetriebe **ausgegliedert**.

Seit dem sog. Eckwertepapier vom 24.10.1998 sind im Bundesligaspielebetrieb auch Tochtergesellschaften in den Formen GmbH, AG oder KGaA gegründet worden. Mit dem Regelsystem soll sichergestellt werden, dass der Verein über 50 Prozent der Stimmanteile zuzüglich mindestens einer weiteren Stimme im Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft hat.

## **Kapitel 2: Bestrafung von Spielern (Tatbestände des § 8 RuVO) Unsportliches Verhalten von Spielern**

Der am niedrigsten sanktionierte Straftatbestand gegen Spieler im Fußball ist derzeit das „**unsportliche Verhalten**“, welches nach § 8 RuVO Ziffer 1a mit „Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bzw. bis zu sechs Monaten Sperre“ geahndet werden kann.

Zu früheren Zeiten des DFB war der Text der Regel (so im Jahre 1928) deutlich weiter und damit weniger rechtsstaatlich gefasst. Die damalige Regel 24 lautete:

„Verboten ist

- unredliches Spiel; dazu gehört absichtliches Treten nach dem Körper, Beinstellen, Schlagen,
- absichtliches Halten eines Spielers, welcher den Ball nicht führt,
- regelwidriges Fassen, Anrennen, Behinderung,
- wildes Benehmen.“

Was in dieser Vorschrift damals normiert war, fällt heute weitgehend unter die Norm der „Tätlichkeit“, die im Mindestfall mit zwei Spielen Sperre zu ahnden ist. Die frühere Regelung war dagegen so, möglichst wenige persönliche Strafen zu verhängen, sondern nur mit einer Spielstrafe zu reagieren. Der Satzungsgeber hat derzeit einen differenzierten Katalog von Tatbeständen aufgestellt (unsportliches Verhalten, rohes Spiel, Tätlichkeit gegen Gegenspieler bzw. Schiedsrichter, Beleidigung bzw. Bedrohung des Schiedsrichters, aktive bzw. passive Bestechung, schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs, Dopingvergehen, Simulation, Torhand, Torverhinderung mit der Hand); bei den Strafen bestehen dabei Milderungsmöglichkeiten. Es handelt sich jeweils um feldverweiswürdige Vergehen, die der Platzschiedsrichter zu melden und sodann das Sportgericht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen abzuurteilen hat (Bestimmtheitsprinzip).

Aus der Sammlung der Musterfälle von nationalen Entscheidungen zu § 8 Nr. 1a RuVO sollen einige Beispiele herausgegriffen werden:

Vorweg zur Klarstellung: Die beiden Begriffe Sperre und Spielrecht sind insoweit in der sportlichen Sprache gleich, als ein gesperrter Spieler nicht befugt ist, in einem Spiel mitzuwirken, genau wie ein Spieler ohne Spielberechtigung<sup>49</sup>.

Sowohl im Bundesliga-Skandal I (1971–1973) wie auch im Bundesliga-Skandal II (auch Hoyzer-Skandal genannt) diente die Vorschrift „unsportliches Verhalten“ als **Auffangvorschrift** für die fehlende Norm der aktiven und passiven Bestechung im DFB-Recht bis dahin. Auf dem Bundestag vom 29.04.2005 – vier Monate nach Aufdecken der Verfehlungen von Hoyzer – sind umgehend Anpassungen der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung beschlossen worden, die speziell zur Wahrung des sportlichen Wettbewerbs dienen. Es wurde der Tatbestand der Spielmanipulation (§ 6a RuVO) geschaffen. Nach dieser Vorschrift können strafbar werden alle beim Fußballspiel beteiligte Personen: Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Vereinsfunktionäre.

Selbststrendend wurden die im Zeitpunkt des a.o. Bundestag noch laufenden Verfahren nach bisherigem Recht weitergeführt (Rückwirkungsverbot). Für die Zukunft hat der DFB Konkretisierungen des allgemein verbotenen unsportlichen Verhaltens im Zusammenhang mit dem Wettgeschäft in § 1 Nr. 2 und 3 RuVO mit einer Definition der Spielmanipulation (§ 6a RuVO) geschaffen.

Diese Verfehlungen sind mit den in § 44 der Satzung des DFB aufgeführten Sanktionen strafbewehrt. Gegen den Haupttäter, Schiedsrichter Robert Hoyzer, belief sich die Strafe auf Verbandsausschluss auf Lebenszeit und auf das dauerhafte Verbot, ein Amt im DFB oder in einem Verein zu bekleiden<sup>50</sup>.

Die Eingangsbestimmung des „unsportlichen Verhaltens“ (§ 8 Nr. 1e RuVO) erfasst überwiegend leichte Fälle wie wiederholtes Handspiel oder mehrfaches Ballwegtreten, Festhalten des Gegners, „taktisches Foul“. Darunter erfasst wurde auch der etwas kuriose Fall, dass ein Spieler dem Schiedsrichter die Gelbe Karte aus der Hemdtasche nimmt und sie dem Gegner zeigte; dieser Fall liegt aber nahe an einer Schiedsrichterbeleidigung, da die Autorität des Referees angegriffen wird. Abfälliges Abwinken gegenüber dem Schiedsrichter oder derbe Unmutsäußerungen erfüllen auch den Tatbestand: So die Androhung eines Trainers an den Schiedsrichterassistenten, er werde ihm ins Gesicht schlagen.

### **Rohes Spiel (§ 8 Nr. 1b RuVO, Halbsatz 2)**

Nach der Legaldefinition dieser Tatbestandsform „spielt roh, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet“. Die

---

49 CDFR-Sportgericht in SportR 13/16/107

50 DFB-Sportgerichtsurteil vom 20.03.2005

Abgrenzung ist vornehmlich auf der subjektiven Tatseite vorzunehmen: Rücksichtslos wird dabei von der ständigen Rechtsprechung des DFB-Gerichtes angenommen, „wenn der Spieler sich aus eigennützigen Gründen über seine Pflichten gegenüber seinem Gegenspieler hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit seine Bedenken unterdrückt“<sup>51</sup>. Die sogenannte Blutgrätsche ist ein Schulbeispiel hierfür. Dies ist der Fall, wenn ein Spieler seinem Gegner in die Beine grätscht, ohne dass für ihn die Möglichkeit besteht, den Ball zu spielen. Gerade die Angriffe in Form des „Sliding Tackling“ gegenüber dem den Ball führenden Gegner, um in den Besitz desselben zu kommen, sind typische Fälle des rohen Spiels, wobei erfahrungsgemäß dabei Angriffe von hinten weit schwerwiegender sind als ein Eingreifen von der Seite oder von vorne. Im ersten Fall bleibt dem betroffenen Spieler die Möglichkeit, dem Fuß/Bein des Angreifers auszuweichen, bzw. den Angriff in seiner Intensität abzuschwächen und damit die Gefährlichkeit für die eigene Gesundheit zu nehmen. Je höher der Fuß des Angreifers dabei vom Boden abgehoben ist, desto gefahrenträchtiger ist dieses Verhalten.

Das Bundesgericht des DFB hat gemäß diesen Grundsätzen angenommen, dass eine Sperre von vier Spielen anzunehmen ist, wenn ein Spieler seinen Gegenspieler zu Fall bringt, indem er etwa bei nassem Rasen aus vollen Lauf mit ausgestrecktem Bein und senkrecht gestellten, mit Metallstollen bewehrten Schuhsohlen, nahezu auf dem Rücken liegend, in die Beine des Gegners rutscht, um auf jeden Fall die Annahme des Balls und das Weiterspielen zu verhindern<sup>52</sup>. Kennzeichnend ist für diese Spielsituationen, dass keine realistische Chance besteht, den Ball kontrolliert zu spielen. Wenn es wahrscheinlich ist, dass der Spieler erheblich in seiner Gesundheit gefährdet oder gar verletzt wird und gar bewusste Rücksichtslosigkeit vorliegt, so ist die Strafe zu erhöhen (auf vier bzw. fünf/sechs Spiele Sperre). Ein Beispiel aus der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts ist der Kung-Fu-Tritt des Berliner Hertha-Spielers Josip Simunic gegen den Bremer Christian Schulz, wofür eine Sperre von fünf Spielen ausgesprochen worden ist<sup>53</sup>. Ein anderes Beispiel aus jüngster Zeit resultiert aus dem Spiel Borussia Mönchengladbach gegen Schalke 04 am 25.10.2015.<sup>54</sup> Darin erlitt der Gästespjeler André Hahn eine Fraktur des Schienbeinkopfes und einen Riss des Außenmeniskus, als sein Gegenspieler Johannes Geis rüde gegen ihn mit gestrecktem Bein einstieg. Hahn wurde zwischenzeitlich operiert und fällt für mehrere Monate aus. Geis wurde wegen rohen Spiels vom Sportgericht wettbewerbsübergreifend für fünf Spiele gesperrt. Sein Foul hatte eine Dimension, die es im DFB-Bereich selten gibt. Die relativ milde Strafe hat

---

51 DFB-Bundesgericht vom 02.05.1975 = SportR 17/16/10; DFB-Spruchkammer 2. Liga Nord vom 11.10.1978 in SportR 17/36/38

52 DFB-Bundesgericht, 14.09.1995 in SportR 17/16/119

53 DFB-Sportgericht vom 10.05.2007

54 DFB-Sportgericht vom 26.10.2015

er seinem bisher einwandfreien sportlichen Verhalten zu verdanken (93 Ligaspiele ohne rote Karte, wobei die spontan erfolgte Entschuldigung hinzukam). Innerhalb des Strafrahmens für rohes Spiel von zwei Spielen aufwärts ist der Strafausspruch im Hinblick auf die Milderungsgründe angemessen.

Andererseits kann trotz Unwahrscheinlichkeit der Gesundheitsgefährdung oder gar bei Vorliegen einer Verletzung nur ein gefährliches Spiel aus dem Formenkreis des unsportlichen Verhaltens zu bejahen sein, wenn bewusste Rücksichtslosigkeit nicht vorlag. Dann wird fahrlässiges Fehlverhalten mit Straffolge aus § 8 Nr. 1a RuVO von einem Spiel aufwärts geahndet<sup>55</sup>.

**Anmerkung:** Der legendäre russische Startorwart Lew Jaschin stellte sicherlich zutreffend fest, dass Fußball kein Schach ist „oder dass wir uns auf dem Sportplatz und nicht im Konzertsaal befinden“.

Erfreulich ist, dass in den letzten Jahren keine länger währenden Verletzungen oder gar Invaliditäten im Bundesligaspielbetrieb eingetreten sind. Die Angereifer sind sich sicher mittlerweile bewusst, dass ihre Gegner Berufskollegen sind, denen gegenüber Rücksichtnahme angebracht ist. Maßgebend ist sicher auch, dass die angegriffenen Spieler mittlerweile reaktionsschneller geworden sind, die gelernt haben, gezielte Angriffe abzuschwächen. Ein großer Verdienst kommt bei einer Behandlung von Verletzungen auch der derzeitigen intensiven sofortigen medizinischen Versorgung zu.

### **Täglichkeit gegen den Gegner oder Zuschauer (§ 8 Nr. 1c RuVO)**

Definition: *Der Täglichkeit entspricht nach den Fußballregeln das dort genannte „gewaltsame Spiel“, eine verwerfliche Verhaltensweise auf dem Spielfeld. Sie ist gegeben, wenn ein Spieler gewollt, mit körperlicher Gewalt gegen den Gegner vorgeht, und zwar durch Treten, Schlagen, Stoßen und vergleichsweise Begehungsformen. Schmerzen müssen dabei nicht unbedingt ausgelöst werden. Höchst unschöne Unterarten der Täglichkeit sind dabei die Kopfnuss (Kopf gegen Kopf) oder das Spucken in den Gesichtsbereich, ferner Beißen oder Kratzen (oftter bei Fußballerinnen), Schläge gegen den Hals oder in den Unterleib, Ellenbogenchecks.*

In subjektiver Hinsicht verlang Täglichkeit bewusstes oder gewolltes Handeln, d. h. **Vorsatz**.

Bei diesem Tatverhalten ist oft eine besondere Heimütze gegeben, da die Vorgänge, wenn sie außerhalb des Wahrnehmungsbereichs des Schiedsrichters liegen, häufiger auch nicht von den Fernsehkameras erfasst werden.

Eine Täglichkeit wurde von dem Wolfsburger Grafite gegen den Hamburger Joris Mathijsen durch bewusstes Treten mit dem Fußballschuh auf die

---

<sup>55</sup> DFB-Bundesgericht vom 02.11.1982 n.v.

Hand des Gegners begangen. In der mündlichen Urteilsbekundung führte der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts Hans E. Lorenz zur Erklärung der verhängten Sperre von fünf Spielen aus: „Es handelt sich um ein maßvolles Urteil. Es war einer der heftigsten Tritte der diesjährigen Bundesligasaison, der eine sichtbare Handverletzung bei Mathijsen zur Folge hatte – bei ungünstigem Verlauf hätte der Tritt die Hand brechen können.“ Die vorangegangene sportwidrige Handlung wurde aber strafmildernd berücksichtigt. Die eingelegte Berufung blieb erfolglos<sup>56</sup>.

**Milderungsfälle:** Bei einer Täglichkeit sind kumulativ oder alternativ zwei Milderungsmöglichkeiten vorgesehen (§ 8 Nr. 1 c): Es ist stets mit Sorgfalt zu prüfen, ob unmittelbar vor der begangenen Täglichkeit eine unsportliche Verhaltensweise oder eine ungewollte Schmerzzufügung erfolgt war. Auch verbale Attacken gehen oft den Täglichkeiten im Spiel voraus. Die Milderung kann auch auf drei Spiele, bei beiden Gründen auf zwei Spiele erfolgen.

**Anmerkung:** Im Zeitalter, in dem das Fernsehen oft von allen Seiten aus und in Zeitlupe bzw. Super-Slow-Motion die Tat zeigt, ist das Augenmerk der Rechtsorgane auf das Bemühen zu richten, gleiche bzw. vergleichbare Taten gleich abzuhandeln. Das Gleichheitsgebot gilt insoweit auch im Unrecht. Ungleiche Fälle sind entsprechend ihrer Ungleichheit ungleich zu behandeln (geringere Schwere, geringere Folgen). Im Hinblick auf das aufmerksame Millionenpublikum müssen Kontrollausschuss als Anklageinstanz und die Rechtsinstanzen um eine klare „ständige Rechtsprechung“ bemüht sein. Mögliche Deckungsgleichheit bei Sperren wegen ähnlicher Täglichkeiten ist anzustreben. Insoweit steht die Glaubwürdigkeit der Gerichtsbarkeit auf dem Spiel. Hüten sollten sich die Straforgane, eine Straftat bzw. deren Sanktionierung durch Befolgung der Überschrift einer Boulevardzeitung oder gar demoskopischer Umfragen festzulegen.

Im obigen Sinne halten sie auch der bei ausgesprochenen Strafen in manchen Fällen zahlreich erfolgenden Kritik in Leserbriefen und beim DFB in größerer Zahl eingehenden Beschwerdebriefen stand. Charakteristisch ist, dass die Anhänger der Vereine im Bundesligaspelbetrieb häufig argwöhnen, dass die Spieler ihres Clubs schlechter weggekommen seien, als dies bei einem wegen der vergleichbaren Tat unlängst abgeurteilten Spieler eines Konkurrenten der Fall sei. Dabei vernebelt aber das Engagement für den eigenen Club oft den klaren Blick für die Realität. So wird auch ständig behauptet, dass Bayern München von den Sportgerichten bevorteilt würde<sup>57</sup>.

---

56 DFB-Sportgericht 07/08

57 Hilpert 2, S. 112

## Kapitel 3: Kein Talionsprinzip

Der DFB hat Sanktionskataloge für seine Sporttäter in der RuVO aufgestellt. Von Alters her wird in der Öffentlichkeit bei Sportverletzungen von längerer Dauer die Rechtsüberlegung angestellt, dem Täter das gleiche Übel zuzufügen wie dem Verletzten. Die Dauer soll bei beiden gleich sein (Auge um Auge, Zahn um Zahn), eine Konzession an den Rachegedanken. In südländischen Fußballverbänden kennt man letzteres Prinzip bei der Bemessung der Höhe der Strafen an der Gefährlichkeit des Handelns, beim DFB gilt dagegen das Schuldprinzip.

Bereits die Prähistoriker zur Zeit des Hammurabi von Babylon (1810 bis 1750 v. Chr.) kennen in ihren berühmten Gesetzesstelen u. a. das Talionsprinzip, nicht aber die Freiheitsstrafe, was für unseren heutigen Sport noch gilt. Das Gesetzeswerk von Hammurabi hatte weltgeschichtlichen Rang.

In dem Sportrecht des Grundgesetzes, das vom Verschuldungsprinzip beherrscht wird, ist kein Platz für das so populistische Talionsprinzip, vielmehr hat sich beim DFB die Sanktion nicht an unverschuldete Zufallsfolgen kraft unglücklicher Umstände zu halten. Das Mesopotamien Hammurabis hat der Nachwelt überliefert, dass dort Sport und Spiel einen festen Platz hatten und breitere Grundformen für die „**Frühform des Sportrechts**“ vorhanden waren. Was das Strafsystem betrifft, so ist oberste Maxime bei uns das Prinzip „nulla poena sine culpa“.

## Kapitel 4: Tätlichkeit gegen das Schiedsrichterteam (§ 8, Nr. 1d RuVO)

Allein die angedrohte Strafhöhe – im Regelfall sechs Monate bis zu zwei Jahren – zeigt, dass eine besonders verwerfliche Sportwidrigkeit geahndet werden soll. Das durch diese Vorschrift zu schützende Rechtsgut ist, die körperliche Unversehrtheit des Referees zu bewahren und seine Autorität bei seiner Amtsausübung zu gewährleisten. Schlagen, Treten, Stoßen gegen seinen Körper, „Kopfnüsse“ gegen den Schiedsrichter, ja Beißen sind die Tathandlungen; die schimpfliche Form des Spuckens kommt hinzu. Ein Schuss mit dem Ball aus nächster Entfernung in die Kopfgegend bzw. den Unterleib der Zielperson kann auch Tathandlung sein.

Beim Spielbetrieb des Saarländischen Fußballverbandes (SFV) wurde ein Spieler wegen Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter zu einer Sperre von zwei Jahren verurteilt, wobei folgende Meldung zugrunde lag: „Der Spieler stellte sich etwa fünf Meter vor mich, lief an mit dem Kopf nach vorne und rammte diesen in meinen Unterleib.“<sup>58</sup>

Im Profibereich treten glücklicherweise höchst selten Gewaltakte auf gegen das Schiedsrichterteam. Bei den Amateuren kommt es leider ver-

---

58 Spruchkammer: Aktiv des SFV vom 04.06.2006

mehr zu Exzessen gegenüber dem Referee: Ein besonders brutaler Fall ereignete sich im Mai 2007 bei der Kreisklassenbegegnung zwischen dem SV IKA Chemnitz und dem Vietnamesischen SV, als ein Gästespjeler mit Gelb verwarnt worden war. Dieser schlug sodann dem Schiedsrichter ins Gesicht und trat auf ihn ein, als dieser am Boden lag. Der Referee erlitt einen Kiefer- und Jochbeinbruch, eine Gehirnerschütterung und ein Schädel-Hirn-Trauma. Solche Gewalttäter sind in der Fußballgemeinschaft fehl am Platz. Die Strafe ist Ausschluss aus dem Verband. Gefordert ist überdies die Strafjustiz.<sup>59</sup>

## **Kapitel 5: Beleidigung und Bedrohung des Schiedsrichters (§ 8 Nr. 1e RuVO)**

Die für die Schiedsrichterbeleidigungen ausgesprochenen Strafen pendeln sich in der Regel bei Sperren zwischen drei und vier Spieltagen ein, bei Beleidigungen unter der „Gürtellinie“ auch schon einmal höher. In leichteren Fällen kann eine Sperre von einer bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Eine Beleidigung ist nach der im Sport gültigen Definition der „rechtswidrige Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgebung der Missachtung oder Missbilligung. Sie kann wörtlich oder symbolisch durch entsprechende Handlungen begangen werden, eine besondere Beleidigungsabsicht ist nicht erforderlich.“

Warum bundesweit auf den DFB-Sportplätzen die amtierenden „Sportkameraden Schiedsrichter“ häufig beleidigt werden, gehört zu einem ungelösten Problem unserer Gesellschaft. Dies mögen gegebenenfalls Psychologen und Soziologen herausfinden. Affektives Engagement der Spieler, Erregtheit, sich auf dem Spielfeld frei von Familie oder etwa Arbeitgeber fühlend, solche Gesichtspunkte können Anlässe für den negativen Ausdruck über eine subjektiv als falsch eingeschätzte Schiedsrichterentscheidung sein.

Die Verbandsspitze im Sportbereich ist aufgerufen, durch ihre Möglichkeiten die wahren Idealisten „Schiedsrichter“ nicht Freiwild sein zu lassen.

„Bedrohungen“ des Schiedsrichters werden zumeist in Tateinheit mit „Beleidigungen“ begangen, so dass sie keiner gesonderten Darstellung bedürfen.

Die Rechtsprechung des DFB hat die Schimpfkanonaden gegenüber dem Schiedsrichter in eine Rubrifizierung in schwere, mittelschwere und leichtere Fälle vorgenommen. Daraus wurde eine Kasuistik der Judikatur entwickelt, die als Orientierung für das auszusprechende Strafmaß u. a. von den Sportrichtern in den Landesverbänden im Einzelfall herangezogen werden kann.

---

59 Fußballbastverband Chemnitz, Urteil vom Mai 2007

Im Hinblick auf die grundrechtlichen Schranken (Art. 12 GG) sind die Strafen im Amateurbereich, wo „nur“ Art. 2 GG Grenzen setzt, spürbar höher. Profis und Amateure lassen sich trotz der häufigen Forderungen der Fernsehbeobachter nach Gleichschaltung schwerlich gleich schalten.

Zu den drei genannten Fallgruppen der Strafhöhe sollen Beispiele angeführt werden, die dokumentieren, dass die deutsche Sprache einen sehr breiten Bereich von Schimpfwörtern und Anwürfen bereithält, dessen Gebrauch dem Fairnessprinzip beim Fußballspiel widerspricht. Dabei veranlassen zumeist tatsächliche oder nur scheinbare Fehlentscheidungen bzw. Benachteiligungen den Täter bis zum Exzess.

Sperren von vier Spielen sind von der Rechtsprechung verhängt worden, wenn die Verunglimpfungen „unter die Gürtellinie“ gehen: „Ich bringe Sie um“... „Sie Drecksau“, „Vielen Dank, Du Dreckarsch“, „Verbrecher“, „Vollidiot“. Das Zeigen des blanken Gesäßes und ähnliche Handlungen sind ebenfalls hier einzuordnen.

Als Durchschnittsfälle kommen in Betracht: Äußerungen wie „Depp“, „Spinner“, „Hoyer“, „Dummkopf“, „Heimschiedsrichter“, das war eine „Sauerei“, „wir haben gegen 12 Mann gespielt“.

Als leichtere Fälle werden von den Rechtsinstanzen Äußerungen wie „Heini“, „Osterhase“, „Weihnachtsmann“, „Blinder pp.“ ausgesprochen. Bei Trainer, auch bei Spielern fallen deren herabsetzende Äußerungen über Schiedsrichter vor laufenden Kameras und Mikrofonen stärker ins Gewicht. Mein Hinweis an die Vereine ging deshalb dahin, ihre möglichen „Beleidiger“ anzuhalten, sich mit Äußerungen vor dem Mikrofon im Erregungszustand („ungefönter Zustand“) auf jeden Fall zurückzuhalten.

Weibliche Schiedsrichterinnen bleiben als Adressat von Beleidigungen nicht verschont. Im Zweitligaspiel FSV Frankfurt gegen Fortuna Düsseldorf im November 2015: Düsseldorfs Kerem Demirbay sagte, nachdem Schiedsrichterin Bibiana Steinhaus ihm die gelb-rote Karte gezeigt hatte, zu dieser: „Frauen haben auf einem Fußballplatz nichts zu suchen.“ Das Sportgericht des DFB belegte den Spieler mit einer fünfwöchigen Sperre (Zeitsperre)<sup>60</sup>. In der Urteilsbegründung heißt es: „Die Zeitsperre entspricht dem Wortlaut der Diskriminierung – § 9a (2) RuVO.“ Auf Drängen seines Vereins hatte Demirbay, um Einsicht zu zeigen, ein Mädchenspiel als Schiedsrichter geleitet.

**Anmerkung:** Die Strafe erscheint relativ hoch im Verhältnis zu anderen Beleidigungsfällen. Der Bezugnahme als Begründung der fünf Wochen nach § 9 (2) RuVO ist dabei entgegenzuhalten, dass in dieser Vorschrift das Geschlecht als ausdrücklicher Diskriminierungsfall gar nicht enthalten ist. Vergleiche RSTS: „... im Fußball sind Mann und Frau gleichgestellt.“

Hierher gehören auch symbolische Handlungen wie die Scheibenwischerbewegung, „das Vogelzeigen“, das „despektierliche Abwinken“. Zur Fixie-

---

<sup>60</sup> Urteil vom 09.11.2015 n.v.

rung der konkreten Strafe sind dabei die weiteren Umstände der Tat zu berücksichtigen: „Fand die Beleidigung unter vier Augen oder vor laufender Kamera statt?“ In der letzten Kategorie kann die Strafe häufig eine Spielstrafe betragen, bei der mittleren Fallgruppe bis zu zwei bis drei Spiele.

Im Profibereich ist das Material der Beleidigungsformen auf dem Fußballfeld variantenreich. Gleichsam in einem „Knigge des Fußballs“ soll anschließend noch eine Reihe von Strafverfahren aus den letzten zwei Jahrzehnten Bundesligaspielebetrieb aufgelistet werden, und zwar in Gestalt der Beleidigungsformen gegen Schiedsrichter, Spieler und Zuschauer und der verhängten Strafhöhe.

DFB-Bundesgericht 1959: Wer im Sportstudio des ZDF eine Entscheidung des Bundestrainers über die Aufstellung der Nationalmannschaft abfällig kritisiert, erhält eine Geldstrafe.

DFB-Sportgericht 1995: Trainer Lorant zum Schiedsrichter: „Flasche, sei froh, dass ich dir keine gescheuert habe“ (8.000 DM Strafe und eine Spielsperre).

DFB-Sportgericht 1997: Wiederum Lorant: „Du Feigling“ (10.000 DM Strafe). Ebenso 1995: Lorant zum Schiedsrichterassistenten: „Bratwurst“ (12.000 DM Strafe und zwei Spiele Sperre wegen der Rückfallhäufigkeit).

DFB-Sportgericht 2002: Sammer wirft dem Schiedsrichter „arrogantes Verhalten“ vor (10.000 € Strafe).

DFB-Sportgericht 2003: Lorant zeigt dem Referee den Mittelfinger (12.000 € Geldstrafe).

DFB-Sportgericht 2003: Stevens zum Spieler Kirsten: „Arschloch“ (7.500 € Strafe)

DFB-Sportgericht 2004: Wiese zum Assistenten: „Blinder“ (15.000 € Strafe)

DFB-Sportgericht 2005: Kotrainer Henke zum Schiedsrichter: „Scheiß Ossi“ (10.000 € Strafe)

DFB-Sportgericht 2006: Oliver Kahn beleidigt Frankfurter Fans (5.000 € Strafe)

DFB-Sportgericht 2006: Spieler Neuendorf (Hertha BSC) zum Schiedsrichter: „Du arroganter Wichser“: 3 Spiele Sperre

DFB-Sportgericht 2006: Trainer Klopp zum Schiedsrichter über Mikrofon: „Du Idiot“. Er glaubte, das Mikrofon sei nicht eingeschaltet – 12.000 € Strafe

DFB-Sportgericht 2006: Direktor Rudi Völler, Bayer Leverkusen, gebraucht gegenüber dem Schiedsrichter Formulierungen wie: „So eine Sauerei, eine Frechheit, das Allerletzte“, Geldstrafe von 10.000 €